

Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt die nachfolgende Satzungsänderung:

1. In § 4 Abs. 2 wird gestrichen „

- korrespondierenden Mitgliedern (6),
- und Ehrenmitgliedern (7).“

2. In § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Ärzte“ das Wort „approbierte“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 5 wird ersetzt durch „5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich auf dem Gebiet des Ultraschalls besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die kein Mitglied sind, haben keine Mitgliederrechte, werden jedoch als Gast zur Mitgliederversammlung eingeladen.“

4. § 4 Abs. 6 wird ersetzt durch „6. Bisher als korrespondierende Mitglieder geführte Mitglieder werden nach deren Zustimmung als ordentliche Mitglieder geführt.“

5. Der Text des § 4 Abs. 7 wird gelöscht und bleibt frei.

6. In § 4 Abs. 9 wird am Ende ergänzt: „

- durch Streichung von der Mitgliederliste (12)
- automatisch bei Entzug, Wegfall oder Rückgabe der Approbation (13).“

7. § 4 Abs. 11 wird ersetzt durch „11. Ein Mitglied kann nach vorheriger Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zur Verfügung; der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt zulässig. Rechtsstreitigkeit gegen die Ausschlussentscheidung zu den ordentlichen Gerichtsbarkeit haben keine aufschiebende Wirkung.“

8. In § 4 wird als neuer Abs 12 aufgenommen:

„12. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist oder ein an die letzte bekannte Erreichbarkeit des Mitglieds gerichtetes Schreiben oder Erklärung als unzustellbar zurückkommt. Der Vorstand stellt die Voraussetzung fest und beschließt über die Streichung von der Mitgliederliste. Eine Information an das Mitglied ist nicht erforderlich. Der Neueintritt des Mitglieds bleibt zulässig.“

9. In § 4 wird als neuer Abs. 13 aufgenommen:

„13. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Entzug, Rückgabe oder Wegfall der Approbation. Ruht die Approbation nach § 6 BÄO, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, diese Umstände der Gesellschaft unaufgefordert mitzuteilen.“

10. In § 4 wird als neuer Abs. 14 aufgenommen:

„14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch eine etwaig ausgeübte Organ- oder Amtsfunktion.“

11. Die Überschrift des § 6 wird geändert zu „Beitrags- und Mitgliederpflichten“

12. § 6 Abs. 2 wird geändert in „2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist fällig zum 31.03. eines Jahres für das laufende Jahr. Bei Neueintritten ist der Beitrag 30 Tage nach der Aufnahme fällig.“

13. In § 6 werden als neuer Abs. 3 und 4 aufgenommen:

„3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern und sich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet oder Äußerungen oder Publizierung im Widerspruch zu Vereins- oder Organbeschlüssen zu tätigen. Art. 5 GG bleibt unberührt.

4. Zur Gewährleistung der Vereinsarbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, der Gesellschaft oder der Geschäftsstelle unaufgefordert jede Änderung seiner Erreichbarkeit sowie bei juristischen Personen zusätzlich jede Änderung der Vertretungsberechtigung, der Firma oder Rechtsform unaufgefordert mitteilen.“

14. Die Überschrift des § 7 wird geändert zu „Organe und Organisationsstruktur“

15. In § 7 Abs. 1 werden als neue Sätze 2 bis 4 angefügt: „Die Gesellschaft tritt als Verband gesamteinheitlich nach außen hin auf. Die Grundsätze werden entsprechend den Zuständigkeiten von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossen. Sektionen und Arbeitskreise sind – ungeachtet ihrer Rechte und Zuständigkeiten nach dieser Satzung – keine rechtlich selbstständigen Vereine.“

16. In § 8 Abs. 2 wird am Ende als neuer Satz 5 angefügt: „Über die Form der Versammlung (Präsenz oder Online) entscheidet der Vorstand.“

17. In § 8 Abs. 7 wird als neuer Satz 2 angefügt: „Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.“

18. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Mitgliederversammlung“ eingefügt „ , vorzugsweise auf dem Jahreskongress der Gesellschaft (Dreiländertreffen), “

19. In § 9 Abs. 2 wird der bisherige Satz 3 ersetzt durch die neuen Sätze 3 bis 5: „Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Erfolgt die Neuwahl in einem Zeitraum von 3 Monaten vor regulärer Beendigung der zweijährigen Amtszeit, endet die Amtszeit mit der wirksamen Neubestellung des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder für die laufende Amtsperiode eine Person in die Position in den Vorstand kooptieren.“

20. In § 9 Abs. 4 wird als neuer Satz 2 angefügt: „Für Anmeldungen zum Vereinsregister ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.“

21. In § 9 Abs. 6, Satz 1 wird „mitwirken“ ersetzt durch „teilnehmen“.

22. In § 9 Abs. 6, Satz 2 wird „Mitwirkung“ ersetzt durch „Teilnahme“.

23. In § 9 Abs. 7, Satz 2 wird „bedarf es nicht“ ersetzt durch „kann gesondert erfolgen“.

24. Die Überschrift des § 15 wird geändert zu „Digitale Versammlungen, Datenschutz und Allgemeine Bestimmungen“

25. § 15 Abs. 1 bis 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„1. Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch möglich ist.

2. Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtung personenbezogene Daten seiner Mitglieder (bspw. Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, zur Bereitstellung und Nutzung von Mitgliederbereichen, Durchführung von Veranstaltungen auf Grund

des berechtigten Interesses des Vereins. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.

3. Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Eine Pflicht zur Angabe einer Email-Adresse besteht nicht.“

4. Für Angelegenheiten, die durch Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist im Zweifel der Vorstand zuständig. Dieser kann Zuständigkeiten auch an ein anderes Organ delegieren.“

26. In § 15 Abs. 7, Satz 2 wird der letzte Teilsatz „ , verwendet die Gesellschaft die Adresse, die das Mitglied bekanntgegeben hat.“ ersetzt zu „sowie bei der Abgabe von Erklärungen, ist die Absendung an die die letzte bekannte Erreichbarkeit, die das Mitglied angegeben hat, ausreichend.“

27. In § 15 wird als neuer Abs. 8 aufgenommen:

„8. Der Vorstand kann für die Gesellschaft und die Mitglieder verbindliche Regelungen als Ethikkodex, Good-Governance und/oder Compliance-Richtlinie beschließen.“